



Schulungsunterlagen der AG RDA

Modul	Modul 5A, Teil 8
Version, Stand	Formatneutral, 28.07.2015
Titel/Thema	Körperschaften als geistige Schöpfer
Beschreibung des Themas (Lernziel)	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können bestimmen, ob eine Körperschaft geistiger Schöpfer ist oder nicht und wissen, wie diese Fälle behandelt werden.
Zielgruppe(n)	2-3
Regelwerksstellen	RDA 6.27.1.3, RDA 19.2.1.1.1, RDA 19.3, RDA Anhang I.2.1, RDA Anhang I.2.2
Anwendungsrichtlinien	RDA 19.2.1.1.1 D-A-CH, RDA 19.3 D-A-CH
Zeitabschätzung	90 min
Bearbeiter	Frau Wiesenmüller (SWB)
Präsentation	https://wiki.dnb.de/x/PqBSBq
Arbeitshilfen	https://wiki.dnb.de/display/RDAINFO/Regelwerk

Gliederung

1. Einleitung
2. Voraussetzung: Werk stammt von der Körperschaft
 - 2.1 Die Körperschaft hat das Werk selbst veröffentlicht
 - 2.2 Die Körperschaft hat die Veröffentlichung des Werks veranlasst
 - 2.3 Der Inhalt des Werks ist bei der Körperschaft entstanden
 - 2.4 Gegenbeispiele: Fälle, in denen das Werk nicht von der Körperschaft stammt
3. Typen von Werken, bei denen die Körperschaft als geistiger Schöpfer gilt
 - 3.1 Administratives Werk über die Körperschaft
 - 3.2 Kollektives Gedankengut der Körperschaft
 - 3.3 Kollektive Aktivität der Körperschaft
 - 3.4 Weitere Typen
4. Die Körperschaft ist nicht geistiger Schöpfer
5. Spezielle Fälle und Besonderheiten
 - 5.1 Festschriften für Körperschaften
 - 5.2 Mehrere Körperschaften, die in hierarchischer Beziehung stehen
 - 5.3 Person und Körperschaft als geistige Schöpfer

1. Einleitung

Nach RDA können nicht nur Personen und Familien, sondern auch Körperschaften als geistige Schöpfer von Werken auftreten.

Die Entscheidung, ob eine Körperschaft als geistiger Schöpfer eines vorliegenden Werks anzusehen ist, erfolgt in zwei Schritten: Im ersten Schritt wird geprüft, ob das Werk von der Körperschaft stammt, d.h. ob die Körperschaft für seine Existenz verantwortlich ist (vgl. Kap. 2). Trifft dies zu, so wird im zweiten Schritt beurteilt, ob das Werk unter mindestens einen der Typen fällt, die in RDA 19.2.1.1.1 aufgezählt werden (vgl. Kap. 3). Falls ja, ist die Körperschaft geistiger Schöpfer. Diese Überlegungen sind völlig unabhängig davon, ob auch menschliche Verfasser des Werks genannt sind oder nicht (zum Nebeneinander von menschlichen und körperschaftlichen geistigen Schöpfern vgl. Kap. 5.3).

Ergibt die Prüfung, dass die Körperschaft nicht als geistiger Schöpfer zu betrachten ist, so handelt es sich um eine sonstige Körperschaft, die in Verbindung mit dem Werk steht. Dann kann eine Beziehung gemäß RDA 19.3 angelegt werden (vgl. Kap. 4).

Spezielle Fälle und Besonderheiten werden in Kap. 5 dieser Schulungsunterlage behandelt.

2. Voraussetzung: Werk stammt von der Körperschaft

Es werden drei Fälle unterschieden, in denen ein Werk von der Körperschaft stammt: Im ersten Fall hat die Körperschaft das Werk selbst veröffentlicht. Im zweiten Fall hat die Körperschaft das Werk zwar nicht selbst veröffentlicht, aber die Veröffentlichung veranlasst. Im dritten Fall hat die Körperschaft zwar nicht direkt etwas mit der Veröffentlichung zu tun, aber der Inhalt des Werks ist bei ihr entstanden.

Hinweis: Liegt die Neuveröffentlichung eines älteren Werks vor, so wird die Entscheidung, ob das Werk von der Körperschaft stammt, nicht auf der Grundlage der Neuveröffentlichung getroffen, sondern anhand der ursprünglichen Veröffentlichung.

2.1 Die Körperschaft hat das Werk selbst veröffentlicht

In diesem Fall ist in der Ressource kein kommerzieller Verlag oder eine andere Körperschaft, die als Verlag agiert, genannt. Die Körperschaft hat die Funktion des Verlags entweder direkt übernommen oder das Werk ist in einem Selbstverlag der Körperschaft erschienen.

Die Körperschaft steht in der Regel im Impressum und/oder Copyright-Vermerk bzw. sie ist zumindest als Herausgeber genannt oder steht prominent auf der bevorzugten Informationsquelle.

Beispiele:

Mitgliederverzeichnis : Handwerkskammern, Landesfachverbände, wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen / Bayerischer Handwerkstag

(Es ist kein kommerzieller Verlag genannt; die Körperschaft steht prominent auf der bevorzugten Informationsquelle. Das Werk stammt vom Bayerischen Handwerkstag.)

Marinegeschichte - Seekrieg - Funkaufklärung : Festschrift für Jürgen Rohwer / Hartmut Klüver/Thomas Weis (Hg.)

Angabe auf der Titelseite: Im Verlag der Deutschen Gesellschaft für Schifffahrts- und Marinegeschichte e.V.

(Das Werk stammt von der Deutschen Gesellschaft für Schifffahrts- und Marinegeschichte, in dessen Selbstverlag es erschienen ist.)

2.2 Die Körperschaft hat die Veröffentlichung des Werks veranlasst

In diesem Fall ist in der Ressource ein kommerzieller Verlag oder eine andere Körperschaft, die als Verlag agiert, genannt, der bzw. die von der Körperschaft mit der Veröffentlichung des Werks beauftragt wurde.

Typische Indizien sind, dass die Körperschaft als Herausgeberin oder Auftraggeberin bezeichnet wird, dass sie prominent auf der bevorzugten Informationsquelle oder als aussagendes Subjekt im Titel (typischerweise im Genitiv) steht, dass sie im Impressum und/oder Copyright-Vermerk genannt wird oder dass das Werk in einer monografischen Reihe der Körperschaft veröffentlicht wurde.

In manchen Fällen gibt es zwar kein explizites Indiz, doch legt der Sachzusammenhang nahe, dass die Körperschaft die Veröffentlichung veranlasst hat (z.B. bei einer Festschrift für die Körperschaft).

Beachten Sie: Bei einem Bestandskatalog (z.B. Museumskatalog, Handschriftenkatalog) ist in der Regel davon auszugehen, dass die Körperschaft, deren Bestand enthalten ist, die Veröffentlichung veranlasst hat. Bei einem Werk, das im Zusammenhang mit einer Konferenz o.ä. entstanden ist (z.B. Tagungsband, Abstractband) ist in der Regel davon auszugehen, dass die Konferenz die Veröffentlichung veranlasst hat. Dies gilt unabhängig davon, ob noch eine weitere Körperschaft genannt ist.

Beispiele:

Trainingshandbuch Recherche : Informationsbeschaffung professionell / Netzwerk Recherche (Hrsg.)

(Erschienen im Westdeutschen Verlag. Die Körperschaft ist als Herausgeberin genannt. Das Werk stammt vom Netzwerk Recherche)

Steuern auf Erbschaft und Vermögen / herausgegeben im Auftrag der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. von Prof. Dr. Dieter Birk, Universität Münster
(Erschienen im Verlag Dr. Otto Schmidt. Die Körperschaft hat den menschlichen Herausgeber beauftragt. Das Werk stammt von der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft.)

Bewertung und Begutachtung in der Pneumologie : Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie / herausgegeben von Rolf F. Kroidl, Dennis Nowak, Ulrich Seysen
(Erschienen im Georg Thieme Verlag. Die Körperschaft ist als aussagendes Subjekt im Titelnachsatz genannt. Das Werk stammt von der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie.)

50 Jahre Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie : Tradition & Innovation / herausgegeben von Jürgen Schüttler

(Erschienen im Springer-Verlag. Auch wenn es keinen expliziten Hinweis darauf gibt, ist davon auszugehen, dass die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie die Veröffentlichung der Festschrift veranlasst hat; das Werk stammt also von ihr.)

53. Paracelsustag 2004

(Erschienen im Österreichischen Kunst- und Kulturverlag. Es handelt sich um die Beiträge der Tagung. Der Band ist Folge 38 der monografischen Reihe „Salzburger Beiträge zur Paracelsusforschung“, die im Auftrag der Internationalen Paracelsus-Gesellschaft herausgegeben wird. Das Werk stammt sowohl von der Konferenz selbst als auch von der Internationalen Paracelsus-Gesellschaft.)

2.3 Der Inhalt des Werks ist bei der Körperschaft entstanden

In diesem (eher seltenen) Fall hat die Körperschaft das Werk zwar weder selbst veröffentlicht noch dessen Veröffentlichung veranlasst, jedoch ist der Inhalt des Werks bei der Körperschaft entstanden.

Dieser Fall liegt beispielweise dann vor, wenn eine Körperschaft für eine andere Körperschaft beratend tätig geworden ist, welche das Ergebnis (z.B. ein im Auftrag erstelltes Gutachten) publiziert, oder wenn der Inhalt des Werks von der Körperschaft selbst erarbeitet worden ist (z. B. ein Bibliothekskatalog).

Beispiele:

Wirtschaftliche Auswirkungen einer ökologischen Steuerreform : Gutachten / Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung im Auftrag von Greenpeace e. V.
(Das Werk wurde von Greenpeace veröffentlicht, jedoch vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung erarbeitet; das Werk stammt deshalb nicht nur von Greenpeace, sondern auch vom Institut.)

Card catalogs of the Harvard Law Library
(Der Verlag K.G. Saur veröffentlichte die Bibliothekskataloge auf eigene Initiative auf Mikrofiche. Da diese an der Bibliothek erarbeitet wurden, stammt das Werk von der Harvard Law Library, obwohl sie nur die Einwilligung zur Veröffentlichung des Werks erteilt hat)

2.4 Gegenbeispiele: Das Werk stammt nicht von der Körperschaft

Ein Werk stammt nicht von einer Körperschaft, wenn diese nur als Sponsor, Förderer o. ä. genannt ist. Auch Formulierungen wie „in Verbindung mit“ oder „in Zusammenarbeit mit“ sind Hinweise dafür, dass die betreffende Körperschaft zwar in irgendeiner Weise mitgewirkt hat, das Werk jedoch nicht von ihr stammt.

Auch ein Werk, das sich nur inhaltlich mit der Körperschaft beschäftigt, stammt nicht von der Körperschaft, sofern nicht ein Indiz darauf hinweist, dass einer der Fälle aus Kap. 2.1 bis 2.3 vorliegt.

Beispiele:

Festschrift der Leonhard Frank-Gesellschaft zum 80. Geburtstag von Werner Dettelbacher
Auf der Rückseite der Titelseite: Der Druck dieser Festschrift konnte nur durch die großzügige Unterstützung folgender Institution und Vereine gelingen: Sparkassenstiftung für die Stadt Würzburg, Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte e.V., Vereinigung für Fränkische Landeskunde und Kulturpflege e. V. (Gruppe Würzburg), Frankenbund
(Das Werk stammt nur von der Leonhard Frank-Gesellschaft, die als aussagendes Subjekt im Haupttitel genannt ist, nicht aber von den anderen Körperschaften. Diese haben die Veröffentlichung nur finanziell unterstützt.)

Häusliche Gewalt ist nicht ok! : hinschauen, erkennen, handeln : wir alle können etwas tun / Herausgeber: Landeshauptstadt Stuttgart, Abteilung für Individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation ; Redaktion: Friederike Gehlenborg
(Das Werk stammt nur von der Abteilung für Individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern der Stadt Stuttgart, nicht aber von der Abteilung Kommunikation.)

IBM and the Holocaust : the strategic alliance between Nazi Germany and America's most powerful corporation / Edwin Black
(*Die Firma IBM ist nur Thema des Werks; sie hat es auch nicht in Auftrag gegeben. Das Werk stammt nicht von IBM.*)

Zweifelsfallregelung: Ist man sich unsicher, ob ein Werk von der Körperschaft stammt oder nicht, so sollte man davon ausgehen, dass das Werk von der Körperschaft stammt, dass also die Voraussetzung für RDA 19.2.1.1.1 erfüllt ist.

3. Typen von Werken, bei denen die Körperschaft als geistiger Schöpfer gilt

Nachdem verifiziert wurde, dass das Werk von der Körperschaft stammt (bei allen im Folgenden verwendeten Beispielen ist dies gegeben), wird im zweiten Schritt geprüft, ob die Körperschaft geistiger Schöpfer ist oder nicht. Dies ist dann der Fall, wenn das Werk unter einen oder mehrere der insgesamt acht Typen fällt, die in RDA 19.2.1.1.1 aufgeführt werden. Die drei am häufigsten vorkommenden Typen werden in Kap. 3.1 bis 3.3 einzeln vorgestellt; Hinweise zu den übrigen finden sich im Kap. 3.4.

Als zusätzliche Arbeitshilfe existiert eine Liste von häufig vorkommenden Publikationstypen (<https://wiki.dnb.de/display/RDAINFO/Regelwerk>). Dort ist jeweils angegeben, ob die Körperschaft als geistiger Schöpfer gilt oder nicht, und wenn ja, welcher der Typen aus RDA 19.2.1.1.1 vorliegt.

Ist die Körperschaft geistiger Schöpfer eines textuellen Werks, so wird als Beziehungskennzeichnung in der Regel „Verfasser“ verwendet. Zu geeigneten Beziehungskennzeichnungen für Körperschaften als geistige Schöpfer in speziellen Bereichen (Musik, Kartografie, juristische Werke, Kunst) vgl. die Beispiele im Kap. 3.4.

3.1 Administratives Werk über die Körperschaft

Die Körperschaft ist geistiger Schöpfer bei Werken administrativer Natur, die bestimmte Aspekte der Körperschaft selbst behandeln (RDA 19.2.1.1.1 a). Es geht in solchen Werken inhaltlich also immer um die Körperschaft. „Administrativ“ bedeutet dabei, dass das Werk in erster Linie für den Gebrauch der Körperschaft selbst, ihrer Träger, Aufsichtsgremien etc. bestimmt ist. Manche dieser Werke sind darüber hinaus für eine breitere Öffentlichkeit von Interesse. Es muss jedoch stets gewährleistet sein, dass diese auch von der Körperschaft selbst verwendet werden.

Administrative Werke über eine Körperschaft sind vielfach keine Monografien, sondern fortlaufende Ressourcen. Für zusätzliche Beispiele vgl. deshalb die Schulungsunterlage „Körperschaften als geistige Schöpfer und Anhang I“ im Modul 5B.

In der Regelwerksstelle werden drei Gruppen von Aspekten benannt, die in einem administrativen Werk behandelt werden können: interne Richtlinien, Verfahrensweisen, Finanzen und/oder Aktivitäten (RDA 19.2.1.1.1 a) i); die Führungsebene, das Personal und die Mitgliedschaft (RDA 19.2.1.1.1 a) ii) sowie die Ressourcen der Körperschaft (RDA 19.2.1.1.1 a) iii). Diese Aspekte können auch in Kombination vorkommen. Bei Werken gemischten Inhalts muss sich der überwiegende Teil des Werks mit einem oder mehreren der genannten Aspekte beschäftigen, damit die Körperschaft als geistiger Schöpfer zu betrachten ist.

Zweifelsfallregelung: Ist man sich unsicher, ob ein administratives Werk über die Körperschaft vorliegt, so sollte man sich dagegen entscheiden, d.h. die Körperschaft nicht als geistigen Schöpfer betrachten.

i) Interne Richtlinien, Verfahrensweisen, Finanzen und/oder Aktivitäten

Gute Beispiele für diese Gruppe von Aspekten sind Organisations- und Prozesshandbücher, Bilanzen, Geschäftsberichte, Sitzungsprotokolle, Jahresberichte, Publikationsverzeichnisse sowie Struktur- und Entwicklungspläne.

Beispiele:

Zugehen auf den anderen : Grundlagenpapier zur Förderung der interkulturellen Kompetenz / Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart ; Herausgeber: Herbert Jansen *(Es werden Handlungsleitlinien für die Mitarbeiter des Caritasverbands aufgestellt. Dies fällt unter interne Richtlinien; die Körperschaft ist geistiger Schöpfer. Davon unbenommen ist, dass mit der Publikation auch eine gewisse Außenwirkung erzielt werden soll.)*

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
20.2	Mitwirkender	Jansen, Herbert
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber

Integration, Planung, Bildung : hessische Landtagsdebatten 1951-1970 : eine Dokumentation / bearbeitet von Helmut Berding und Johann Zilien *(Der Band ist in einer im Auftrag des Hessischen Landtags herausgegebenen monografischen Reihe erschienen. Es handelt sich um Wortprotokolle, mit denen die Debatten – also Aktivitäten der Körperschaft – dokumentiert werden; die Körperschaft ist geistiger Schöpfer.)*

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Hessen. Hessischer Landtag
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
20.2	Mitwirkender	Berding, Helmut, 1930-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber
20.2	Mitwirkender	Zilien, Johann
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber

ii) Führungsebene, Personal, Mitgliedschaft

Gemeint sind damit Personal- oder Mitgliederverzeichnisse einer Körperschaft, z. B. Listen der Vorstandsmitglieder, der Mitarbeiter einer Institution oder der Mitglieder eines Vereins.

Beispiel:

Die Breslauer Schlesier : Mitgliederverzeichnis des Corps Silesia 1821-2011

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Corps Silesia Breslau zu Frankfurt (Oder)
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

iii) Ressourcen

Mit Ressourcen ist hier der Besitz einer Körperschaft gemeint. Typische Beispiele dafür sind Inventare und Bestandskataloge (z. B. der Katalog einer Sammlung in einem Museum).

Ausstellungskataloge fallen nur dann unter diesen Typ, wenn an prominenter Stelle (z. B. auf einer Titelseite oder im Kolophon) darauf hingewiesen wird, dass es sich um Stücke aus einem bestimmten Museum o. ä. handelt. Lässt sich dies nur anhand einer genauen Prüfung der Ressource (z. B. im Leihgeberverzeichnis oder im Katalogteil) feststellen, so gilt das Museum o.ä. nicht als geistiger Schöpfer. Nicht als Bestandskatalog angesehen wird außerdem eine Publikation, in der nur ein einziges Objekt beschrieben wird. Vgl. dazu auch die Schulungsunterlage „Bildbände, Kunst- und Ausstellungsmaterialien“ im Modul 5A.

Bei Inventaren und Katalogen treten neben der Körperschaft häufig auch Menschen als geistige Schöpfer auf; vgl. dazu Kap. 5.3.

Beispiele:

Die Gemälde der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel : Bestandskatalog / von Michael Wenzel ; unter Mitarbeit von Bärbel Matthey
(Die Körperschaft ist geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Herzog August Bibliothek
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Wenzel, Michael, 1968-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Zusammenstellender

Catalogue of Judeo-Persian manuscripts in the Library of the Jewish Theological Seminary of America / by Vera Basch Moreen
(Die Körperschaft ist geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Jewish Theological Seminary of America. Library
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

19.2	Geistiger Schöpfer	Moreen, Vera Basch, 1950-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Zusammenstellender

Brueghel, Rubens, Ruisdael : die Graphische Sammlung der Staatsgalerie zeigt ihre Schätze

(Es handelt sich um einen Ausstellungskatalog. Da im Titel – also an prominenter Stelle – darauf hingewiesen wird, dass die gezeigten Stücke aus der Graphischen Sammlung der Staatsgalerie stammen, ist diese geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Staatsgalerie Stuttgart. Graphische Sammlung
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

3.2 Kollektives Gedankengut der Körperschaft

Die Körperschaft ist geistiger Schöpfer bei Werken, die das kollektive Gedankengut der Körperschaft wiedergeben (RDA 19.2.1.1.1 b). Nicht gemeint sind damit Werke, die sich nur mit einem Themengebiet der Körperschaft befassen – es muss vielmehr eine offizielle Haltung der Körperschaft ausgedrückt werden. Die Körperschaft will mit dem Werk also nicht nur einfach über ein bestimmtes Thema informieren, sondern vielmehr etwas Konkretes erreichen.

Gute Beispiele dafür sind Empfehlungen (z. B. Richtlinien, Leitlinien, Standards), die sich nicht an die Körperschaft selbst¹, sondern an andere richten. Ebenfalls darunter fallen offizielle Stellungnahmen, Gutachten, offene Briefe, Positionspapiere, Denkschriften sowie Parteiprogramme.

Zweifelsfallregelung: Ist man sich unsicher, ob ein Werk vom Typ „kollektives Gedankengut der Körperschaft“ vorliegt, so sollte man sich dagegen entscheiden, d. h. die Körperschaft nicht als geistigen Schöpfer betrachten.

Beispiele:

DOSB-Leitfaden für den Umgang mit Werbung und PR : Olympische Spiele London 2012 / Deutscher Olympischer Sportbund

(Enthält Vorgaben, an die sich die deutschen Sportler halten sollen; die Körperschaft ist geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutscher Olympischer Sportbund
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

¹ Interne Richtlinien der Körperschaft fallen unter den Typ „Administratives Werk über die Körperschaft“, vgl. Kap. 3.1.

Hirntod und Entscheidung zur Organspende : Stellungnahme / Deutscher Ethikrat
(Es handelt sich um eine offizielle Stellungnahme; die Körperschaft ist geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutscher Ethikrat
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

Aber:

DKV-Kanuführer für Südwest-Deutschland / Hauptredakteur: Dr. Karl Schoderer
(Es werden Routen für Kanu-Fahrer beschrieben, inkl. Sehenswürdigkeiten an der Strecke, Übernachtungsmöglichkeiten etc. Das Werk informiert nur über ein Thema, mit dem sich die Körperschaft beschäftigt; der Charakter des kollektiven Gedankenguts fehlt. Der Deutsche Kanu-Verband ist deshalb nicht geistiger Schöpfer.)

3.3 Kollektive Aktivität der Körperschaft

Die Körperschaft ist geistiger Schöpfer bei Werken, die über die kollektive Aktivität einer Konferenz, Expedition, Messe etc. berichten (RDA 19.2.1.1.1 d). Ein solches Werk dokumentiert die Aktivität derjenigen, die daran beteiligt sind. Die Konferenz, Expedition, Messe etc. muss unter die Definition einer Körperschaft fallen und in der Ressource genannt sein.

Gute Beispiele für diesen Typ sind Tagungsbände, die die Vorträge oder Abstracts einer Konferenz enthalten, Ausstellerverzeichnisse von Messen oder Programmhefte von Festivals.

Kataloge und andere Publikationen, die im Zusammenhang mit einer Ausstellung erscheinen, fallen nur dann unter diesen Typ, wenn es sich um eine Ausstellung handelt, die regelmäßig unter demselben Namen wiederkehrt (z. B. Documenta, Biennale di Venezia). Denn nur solche Ausstellungen werden als Körperschaft betrachtet (RDA 11.0 D-A-CH). Vgl. dazu auch die Schulungsunterlage „Bildbände, Kunst- und Ausstellungsmaterialien“ im Modul 5A.

Beispiele:

Buchwissenschaft und Buchwirkungsforschung : VIII. Leipziger Hochschultage für Medien und Kommunikation / herausgegeben von Dietrich Kerlen und Inka Kirste
(Enthält die Beiträge der Tagung; die Konferenz ist geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Leipziger Hochschultage für Medien und Kommunikation (8. : 1998 : Leipzig)
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
20.2	Mitwirkender	Kerlen, Dietrich, 1943-2004
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber
20.2	Mitwirkender	Kirste, Inka

18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber
------	-------------------------	-------------

Messe-Guide 2011 : Transport-Logistic 10.-13. Mai 2011, Neue Messe München : Ausstellerverzeichnis, Hallenplan, Termine, München-Tipps
(Die Messe ist geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Transport-Logistic (2011 : München)
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

Larger than life - stranger than fiction : 11. Triennale Kleinplastik Fellbach 2010, Alte Kelter, 12.06.-11.10.2010 : Dokumentation
(Es handelt sich um eine regelmäßig unter diesem Namen wiederkehrende Ausstellung. Diese wird als Körperschaft betrachtet und ist geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Triennale Kleinplastik (11. : 2010 : Fellbach)
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

Aber:

Der Model-Schatz aus Hallein : Model aus dem Lebzelterhaus am alten Milchmarkt : Begleitband zur Ausstellung "Süße Halleiner - die Lebzelter-Model der Familie Braun" im Keltenmuseum Hallein, 7. Dezember 2012 bis 26. Mai 2013 / Ernestine Hütter, Gerd Braun ; herausgegeben vom Salzburg Museum
(Es handelt sich um eine Einzelausstellung. Diese wird nicht als Körperschaft betrachtet und kann deshalb auch nicht geistiger Schöpfer sein.)

3.4 Weitere Typen

Außer den drei bereits erläuterten Typen werden in RDA 19.2.1.1.1 noch fünf weitere Typen aufgeführt, bei denen die Körperschaft als geistiger Schöpfer gilt. Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Berichte über Anhörungen

Die Körperschaft ist geistiger Schöpfer bei Werken, die über eine Anhörung berichten, welche von der Körperschaft geleitet wurde. Es kann sich dabei um eine Gebietskörperschaft, eine legislative, judikative oder sonstige Körperschaft handeln (RDA 19.2.1.1.1 c).

Beispiel:

Unrechtsschicksal der Heimkinder der 50er und 60er Jahre : öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Familie und Gesundheit am 29. Oktober 2009 / Hessischer Landtag ; herausgegeben von Norbert Kartmann, Präsident des Hessischen Landtags ; Redaktion: Hubert Müller, Susanne Baier, Jürgen Schlaf
(Der Ausschuss, der die Anhörung durchgeführt hat, ist geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Hessen. Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
20.2	Mitwirkender ²	Kartmann, Norbert, 1949-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber

Kollektive Aktivität einer darstellenden Gruppe

Die Körperschaft ist geistiger Schöpfer bei Werken, die aus der kollektiven Aktivität einer darstellenden Gruppe als Ganzes resultieren (RDA 19.2.1.1.1 c). Dabei muss die darstellende Gruppe unter die Definition einer Körperschaft fallen und ihre Verantwortlichkeit muss über die der reinen Darstellung, Ausführung usw. hinausgehen. Vgl. dazu auch die Schulungsunterlagen zu Musik-Ressourcen im Modul 6M.

Beispiel:

Parachutes / Coldplay

(Die Stücke des Albums wurden von der Musikgruppe Coldplay geschrieben und aufgeführt; sie ist geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Coldplay (Musikgruppe)
18.5	Beziehungskennzeichnung	Komponist
18.5	Beziehungskennzeichnung	Ausführender ³

Kartografische Werke, die von einer Körperschaft stammen

Die Körperschaft ist geistiger Schöpfer bei kartografischen Werken, die von ihr stammen (RDA 19.2.1.1.1 f). Dabei muss die Verantwortlichkeit der Körperschaft über die bloße Veröffentlichung bzw. den Vertrieb hinausgehen. Ist kein anderer geistiger Schöpfer angegeben, so wird angenommen, dass der Verlag geistiger Schöpfer ist. Vgl. dazu auch die Schulungsunterlagen zu kartografischen Ressourcen im Modul 6K.

Beispiel:

Stadtplan Fürth : mit Stadtteilen = Plan de ville Fürth = Town map Fürth

(Der Verlag gilt als geistiger Schöpfer, da es keinen Hinweis auf einen anderen geistigen Schöpfer gibt.)

² Der Herausgeber Kartmann ist hier kein Zusatzelement, weil er nicht auf der bevorzugten Informationsquelle steht.

³ Anstatt der Beziehungskennzeichnung „Ausführender“ könnte man auch die beiden spezifischeren Beziehungskennzeichnungen „Sänger“ und „Instrumentalmusiker“ vergeben.

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Städte-Verlag E. v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH
18.5	Beziehungskennzeichnung	Kartograf

Bestimmte Arten von juristischen Werken

Die Körperschaft ist geistiger Schöpfer bei bestimmten Arten von juristischen Werken, u.a. bei Gesetzen und Verwaltungsvorschriften (RDA 19.2.1.1.1 g). Vgl. dazu die Schulungsunterlagen zu juristischen Werken im Modul 6.

Beispiel:

Kreislaufwirtschaftsgesetz : KrWG : Textausgabe / Redaktion: Frank Unger
(*Deutschland ist geistiger Schöpfer.*)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
20.2	Mitwirkender	Unger, Frank
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber

Kunstwerke von mehreren Künstlern, die als Körperschaft handeln

Eine Künstlergruppe, die als Körperschaft gilt, ist geistiger Schöpfer ihrer Kunstwerke (RDA 19.2.1.1.1 h). Vgl. dazu auch die Schulungsunterlage „Bildbände, Kunst- und Ausstellungsmaterialien“ im Modul 5A.

Beispiel:

Lost day / Gilbert & George
(*Das Künstlerpaar Gilbert Prousch und George Passmore gilt als Körperschaft und ist geistiger Schöpfer des Daumenkinos.*)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Gilbert & George
18.5	Beziehungskennzeichnung	Künstler

4. Die Körperschaft ist nicht geistiger Schöpfer

Hat die Prüfung ergeben, dass das Werk nicht unter einen der in RDA 19.2.1.1.1 aufgeführten Typen fällt, so ist die Körperschaft, von der das Werk stammt, nicht geistiger Schöpfer. Sie gilt stattdessen als „sonstige Person, Familie oder Körperschaft, die mit einem Werk in Verbindung steht“, d.h. es kann eine Beziehung gemäß RDA 19.3 angelegt werden.

Die Tatsache, dass das Werk von der Körperschaft stammt, wird in der Regel durch die Beziehungskennzeichnung „Herausgebendes Organ“ ausgedrückt.⁴ Dies gilt auch, wenn die Körperschaft nicht explizit als Herausgeberin bezeichnet wird. Sofern zutreffend, kann alternativ oder zusätzlich auch eine andere Beziehungskennzeichnung aus RDA Anhang I.2.2 vergeben werden, insbesondere „Gefeierter“ (vgl. Kap. 5.1).

Beachten Sie, dass die Beziehungskennzeichnung „Herausgeber“ normalerweise nur für Personen verwendet wird, nicht aber für Körperschaften. Denn bei der herausgebenden Körperschaft geht es um eine Beziehung auf Werkebene und nicht auf Expressionsebene.

Beispiel:

Steuern auf Erbschaft und Vermögen / herausgegeben im Auftrag der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. von Prof. Dr. Dieter Birk, Universität Münster
(Das Werk stammt von der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft, diese ist jedoch nicht geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
19.3	Sonstige Person, Familie oder Körperschaft, die mit einem Werk in Verbindung steht	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgebendes Organ
20.2	Mitwirkender	Birk, Dieter, 1946-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber

Beachten Sie: Ist der einzige Bezug zur Körperschaft, von der das Werk stammt, die Tatsache, dass es in einer monografischen Reihe der Körperschaft erschienen ist, und wird für die monografische Reihe eine eigene Beschreibung angelegt, so wird die Beziehung zur Körperschaft nach RDA 19.3 in der Regel nur in der Beschreibung der monografischen Reihe erfasst.

Beispiel:

Erziehungsziel Geschlechterdemokratie : Interaktionsstudie über Reformansätze im Unterricht / Wiltrud Thies, Charlotte Röhner
(Das Werk ist als Band 31 in den „Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung“ erschienen und stammt deshalb von dieser Körperschaft. Die Beziehung gemäß RDA 19.3 wird nur in der Beschreibung für die monografische Reihe erfasst.)

⁴ „Herausgebendes Organ“ kann deshalb auch als zusätzliche Beziehungskennzeichnung für eine Körperschaft, die geistiger Schöpfer ist, vergeben werden.

Beschreibung für den Band:

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Erziehungsziel Geschlechterdemokratie
19.2	Geistiger Schöpfer	Thies, Wiltrud
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Röhner, Charlotte, 1948-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

Beschreibung für die monografische Reihe:

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung
19.3	Sonstige Person, Familie oder Körperschaft, die mit einem Werk in Verbindung steht	Max-Traeger-Stiftung
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgebendes Organ

5. Spezielle Fälle und Besonderheiten

5.1 Festschriften für Körperschaften

Festschriften für Körperschaften stammen in der Regel von der gefeierten Körperschaft⁵. Die gefeierte Körperschaft ist jedoch nur in seltenen Fällen auch geistiger Schöpfer – nämlich dann, wenn die Festschrift den Kriterien für ein administratives Werk über die Körperschaft (vgl. Kap. 3.1) genügt. Zumeist besteht jedoch der überwiegende Teil der Festschrift aus Texten, die nicht unter die drei Gruppen von Aspekten fallen, die in RDA 19.2.1.1.1 a) benannt werden, beispielsweise aus Beiträgen zur Geschichte der Körperschaft.

In diesem Fall wird empfohlen, eine Beziehung gemäß RDA 19.3 mit der Beziehungskennzeichnung „Gefeierter“ zu erfassen. Die Beziehungskennzeichnung „Herausgebendes Organ“ kann zusätzlich vergeben werden (vgl. Kap. 4).

⁵ Ausnahme: Die Festschrift stammt nicht von der gefeierten Körperschaft selbst, sondern von einer anderen Körperschaft, z.B. deren Freunde-Verein.

Beispiel:

100 Jahre Turn- und Sportverein 1912 Roda e.V. : Chronik 1912-2012 / Herausgeber:
Turn- und Sportverein 1912 Roda e.V. ; Redaktion, Layout, Satz: Berthold Naumann

RDA	Element	Erfassung
19.3	Sonstige Person, Familie oder Körperschaft, die mit einem Werk in Verbindung steht	Turn- und Sportverein 1912 Roda
18.5	Beziehungskennzeichnung	Gefeierte ⁶
20.2	Mitwirkender	Naumann, Berthold
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber

In den seltenen Fällen, in denen die gefeierte Körperschaft als geistiger Schöpfer gilt und im Element 19.2 erfasst wird, sollte „Gefeierte“ als zusätzliche Beziehungskennzeichnung angegeben werden.

5.2 Mehrere Körperschaften, die in hierarchischer Beziehung stehen

Sind zwei oder mehr Körperschaften in der Ressource genannt, die in einer hierarchischen Beziehung zueinander stehen, so hat in der Regel die Körperschaft auf der untersten Hierarchiestufe das Werk im Auftrag der ihr unmittelbar übergeordneten Körperschaft ausgeführt.

Geistiger Schöpfer ist dann diese übergeordnete Körperschaft, sofern die Kriterien aus RDA 19.2.1.1.1 für sie erfüllt sind (Beispiele: es handelt sich um ein Werk administrativer Natur, das sich mit der übergeordneten Körperschaft befasst und nicht nur mit der untergeordneten Körperschaft; es handelt sich um kollektives Gedankengut der übergeordneten Körperschaft, nicht nur der untergeordneten Körperschaft⁷).

Für die untergeordnete Körperschaft kann eine Beziehung nach RDA 19.3 erfasst werden, insbesondere wenn sie an prominenter Stelle genannt ist. Es wird die Beziehungskennzeichnung „Herausgebendes Organ“ verwendet.

Befindet sich auf der Ressource das Logo einer Körperschaft, so ist im Einzelfall nach dem Ermessen der Katalogisierenden zu entscheiden, ob dieses nur als allgemeines, grafisches Gestaltungsmittel anzusehen ist oder ob es konkret für eine verantwortliche Körperschaft steht.

⁶ Als zweite Beziehungskennzeichnung könnte noch „Herausgebendes Organ“ vergeben werden.

⁷ Für ein Gegenbeispiel vgl. das in Kap. 3.4 unter dem Punkt „Berichte über Anhörungen“ aufgeführte Beispiel. Hier treffen die unter RDA 19.2.1.1.1 c) genannte Kriterien nur für die untergeordnete Körperschaft zu: Diese hat die Anhörung veranstaltet. Folglich ist sie der geistige Schöpfer und nicht der Hessische Landtag.

Beispiel:

Richtlinie für die Bewirtschaftung des hessischen Staatswaldes : RiBeS 2012 / Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ; Herausgeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Abteilung Forsten und Naturschutz

(Das Ministerium steht auf der bevorzugten Informationsquelle, die Abteilung im Impressum, das Hessen-Logo auf der bevorzugten Informationsquelle. Das Ministerium ist der geistige Schöpfer; es hat das Werk durch seine Abteilung ausführen lassen. Das Logo gibt nur ganz allgemein die Zugehörigkeit zu Hessen an und wird ignoriert.)

RDA	Element	Erfassung
19.2	Geistiger Schöpfer	Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.3	Sonstige Person, Familie oder Körperschaft, die mit einem Werk in Verbindung steht	Hessen. Abteilung Forsten und Naturschutz
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgebendes Organ

5.3 Person und Körperschaft als geistige Schöpfer

Mitunter hat ein Werk sowohl eine oder mehrere Personen als auch eine oder mehrere Körperschaften als geistige Schöpfer. Typische Beispiele dafür sind Bestandskataloge: Sowohl die bestandshaltende Institution(en) als auch die Person(en), die den Katalog zusammengestellt hat bzw. haben, sind geistige Schöpfer.

In diesem Fall haben Körperschaften Vorrang vor Personen: Als erster geistiger Schöpfer (d.h. als zwingend zu erfassendes Kernelement) gilt die hauptverantwortliche bzw. erste Körperschaft. Entsprechend wird der normierte Sucheinstieg für das Werk als Kombination aus dem normierten Sucheinstieg für diese Körperschaft und dem bevorzugten Titel des Werks gebildet (RDA 6.27.1.3, Ausnahme).

Um den Benutzerinteressen gerecht zu werden, wird empfohlen, in einem solchen Fall unbedingt auch die Personen zu erfassen, die als geistige Schöpfer auftreten (vgl. RDA 19.2 D-A-CH).

Beispiel:

Die Gemälde der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel : Bestandskatalog / von Michael Wenzel ; unter Mitarbeit von Bärbel Matthey

(Sowohl die Herzog August Bibliothek als auch Michael Wenzel sind geistige Schöpfer; die Körperschaft ist erster geistiger Schöpfer.)

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Die Gemälde der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel
6.2.2	Bevorzugter Titel des Werks	Die Gemälde der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel
17.8	In der Manifestation verkörpertes Werk	Herzog August Bibliothek. Die Gemälde der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel
19.2	Geistiger Schöpfer	Herzog August Bibliothek
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Wenzel, Michael, 1968-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Zusammenstellender